

Ab dem Haushaltsjahr 2002 gültige Fassung:

Richtlinien

über die Bewirtschaftung des Schuletats

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg überträgt den Schulleitern der in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Bad Marienberg stehenden Schulen die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln gem. § 76 Abs. 3 Schulgesetz nach Maßgabe dieser Richtlinie.
- (2) Die haushaltswirtschaftlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz sowie die dazu erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften bleiben von diesen Richtlinien unberührt. Gleiches gilt für die Dienstanweisungen, sofern diese Richtlinien keine abweichenden Regelungen enthalten sowie die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Bad Marienberg.
- (3) In Einzelfällen kann die Verbandsgemeindeverwaltung abweichend von Abs. 1 weitere Zuständigkeiten auf einen oder mehrere Schulleiter übertragen.

§ 2 Begriff

Der Schuletat (Budget) im Sinne dieser Richtlinie umfasst

- a) in den Unterabschnitten 2111, 2112, 2113, 2114, 2115, 213, 221 und 2804 die Einnahmen und Ausgaben der Gruppen 15, 52, 57 bis 63 und 65 sowie die Untergruppe 935 mit Ausnahme der Untergruppen 5204 und 5935
- b) in den Unterabschnitten 2801, 2802, 2806 und 2950 die Einnahmen und Ausgaben der Gruppen 15 und 52 sowie die Untergruppen 168 und 572, sofern dort Haushaltsmittel veranschlagt sind
- c) Haushaltsmittel, die für besondere schulische Aufwendungen zur Verfügung gestellt werden, z. B. Schuljubiläen, Maßnahmen zur Gewaltprävention usw. (Untergruppen 672, 712 und 718 in den Unterabschnitten 200, 2110, 213 und 221).“

§ 3 Deckungsfähigkeit, Zweckbindung und Übertragbarkeit

- (1) Die unter § 2 Buchstabe a) fallenden Ausgaben des Verwaltungshaushaltes sind innerhalb desselben Unterabschnittes gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Einnahmen bei den Untergruppen 150 und 168 berechtigen zu Mehrausgaben in demselben Unterabschnitt des Verwaltungshaushaltes, sofern sie unmittelbar mit den Ausgaben des Schuletats im gleichen Unterabschnitt sachlich zusammenhängen, z. B. Erstattung von Kopierkosten oder privaten Telefonkosten.
- (3) Zu Lasten der Untergruppe 5204 dürfen nur Aufträge vergeben oder Ausgaben geleistet werden, wenn dafür in demselben Unterabschnitt Einnahmen bei der Untergruppe 151 eingegangen sind.
- (4) Der die Ausgaben bei der Untergruppe 5204 übersteigende Teil der Einnahmen der Untergruppe 151 wird im nächsten Haushaltsjahr wieder zur Verfügung gestellt.
- (5) Eingesparte Haushaltsmittel der einzelnen Unterabschnitte des Budgets im Sinne von § 2 Buchstabe a) und b) sind in das folgende Haushaltsjahr übertragbar. Mit den übertragenen Haushaltsmitteln können abweichend von § 11 bewegliche Sachen des Anlagevermögens erworben werden.
- (6) Überschreitungen innerhalb eines Unterabschnittes des Budgets werden demselben Unterabschnitt im nächsten Haushaltsjahr belastet.

§ 4 Ermittlung der Haushaltsmittel nach § 2 Buchstabe a)

- (1) Die Verbandsgemeinde setzt für jede Schule das Budget anhand eines für alle Schulen gültigen pauschalen Grundbetrages pro Schule, Klasse und Schüler fest, wobei die Haupt- und Realschule einen Zuschlag erhalten. Vom Budget der Haupt- und Realschule sind die Ausgaben der Haushaltsstellen 2804.520 8.000 € und 2804.595 1.500 € abzuziehen. Die Kürzung erfolgt im Verhältnis der Schülerzahlen.
- (2) Das Budget der einzelnen Schule wird auf volle 50 € auf- bzw. abgerundet und prozentual auf die Untergruppen 520 (20 %), 5700 (55 %) und 6500 (25 %) aufgeteilt.
- (3) Die Schüler- und Klassenzahlen richten sich nach der Schulstatistik des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz des Vorjahres. Dabei bleibt der Schulkindergarten unberücksichtigt.
- (4) Der Hauptschule wird ein weiterer Zuschlag in Höhe von 2.000 € für die zusätzlichen Aufwendungen der Ganztagschule zu Gunsten der Haushaltsstelle 213.5700 gewährt. Die Grundschule Bad Marienberg erhält

einen Zuschlag in Höhe von 500 € zu Gunsten der Haushaltsstelle 2111.5700 für den Schulkindergarten unter Berücksichtigung der Einsparungen für Fahrten zum Verkehrsgarten.

§ 5 Festsetzung der Haushaltsmittel nach § 2 Buchstaben b) und c) sowie des Vermögenshaushalts

Die zuständigen Gremien der Verbandsgemeinde setzen die Haushaltsansätze auf Vorschlag der Schulen fest. Jede Schule hat ihren Bedarf sorgfältig zu ermitteln und der Verbandsgemeindeverwaltung bis Ende September für das kommende Haushaltsjahr mit den notwendigen Begründungen zu übersenden. Bei der Haushaltsstelle 2950.520 (Verkehrsgarten) werden jährlich grundsätzlich 500 € zur Verfügung gestellt.

§ 6 Zuweisung der Haushaltsmittel

Nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans der Verbandsgemeinde Bad Marienberg stehen den Schulen die Mittel des Budgets nach § 2 Buchstaben a) und b) in voller Höhe zur Verfügung.

§ 7 Besondere Regelungen

- (1) Die Einnahmen aus Spenden werden bei der Untergruppe 151 und die Ausgaben bei Untergruppe 5204 verbucht. Das gilt auch für vermögenswirksame Ausgaben. Spendenbescheinigungen werden von der Verbandsgemeindeverwaltung ausgestellt.
- (2) Spendengelder dürfen nur im Einvernehmen mit dem Schulträger verwendet werden. Dabei ist der Wille des Spenders zu berücksichtigen. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Ersatzbeschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen, die gespendet oder durch Spenden finanziert wurden.
- (3) Die Mittel, die die Schulen für Einsparungen beim Wasser- und Stromverbrauch sowie bei den Heizkosten erhalten, werden im folgenden Haushaltsjahr bei der Untergruppe 151 verbucht. Die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nur zugunsten der Schulkinder verwendet werden. Sie sind bei der Untergruppe 5204 nachzuweisen.
- (4) Zuschüsse der Verbandsgemeinde zu Schullandheimaufenthalten und Schulwanderungen sind im Budget enthalten. Die dazu erlassenen Richtlinien der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vom 01.07.1997 in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, wobei ein Antrag auf Bewilligung des Zuschusses nach § 3 Abs. 1 nicht notwendig ist.

- (5) Schülerinnen und Schüler, die nicht im Bereich der Verbandsgemeinde Bad Marienberg wohnen, erhalten keinen Zuschuss zu Schullandheimaufenthalten und Schulwanderungen. Bei der Abrechnung der Zuschüsse ist die Anzahl der Schulkinder mit Wohnsitz im Bereich der Verbandsgemeinde Bad Marienberg anzugeben.
- (6) Für den Schulverkehrsgarten ist die Grundschule Bad Marienberg zuständig. Die Mittelbewirtschaftung der Haushaltsstelle 2950.520 obliegt dem Schulleiter.

§ 8 Auftragserteilung durch den Schulleiter

- (1) Die bereitgestellten Mittel sind so einzusetzen, dass die Aufwendungen für das gesamte Haushaltsjahr abgedeckt werden können. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Schulen sollen – sofern möglich - gemeinsam Rabatte und Gewährleistungsrechte aushandeln.
- (2) Sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Auftragserteilung an einen bestimmten Anbieter rechtfertigen, hat vor jeder Auftragsvergabe ein Preisvergleich zu erfolgen. Ab einem Auftragswert von 250 € sind mindestens 3 Angebote einzuholen.
- (3) Die Auftragsvergabe für vermögenswirksame Beschaffungen sowie der Abschluss von Miet- oder Leasingverträgen erfolgt grundsätzlich durch die Verbandsgemeindeverwaltung. In Einzelfällen kann die Verbandsgemeindeverwaltung die Zuständigkeit auf den Schulleiter übertragen.
- (4) Es ist unzulässig, beim Vorliegen eines Bedarfs, mehrere Einzelaufträge in kürzeren Zeitabständen an einen Lieferanten mit dem Ziel zu erteilen, statt einer Gesamtrechnung mehrere Einzelrechnungen zu erhalten, um damit haushaltsrechtliche Bestimmungen im Sinne von § 1 Abs. 2 oder diese Richtlinie zu umgehen (Verbot von Kettenverträgen).
- (5) Aufträge dürfen nur erteilt werden, wenn dafür noch ausreichend Mittel des Budgets zur Verfügung stehen. Dabei sind auch die Aufwendungen einzubeziehen, die unmittelbar von der Verbandsgemeindeverwaltung verbucht werden, z. B. GEZ und Telefon. Kosten für gemeinsam genutzte Einrichtungen kann die Verbandsgemeindeverwaltung nach sachlichen Gesichtspunkten auf die betroffenen Schulen aufteilen, z. B. Kosten der gemeinsamen Telefonanlage im Schulzentrum nach Schülerzahlen.
- (6) Eine Überschreitung des Budgets bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Verbandsgemeinde.
- (7) Bis der Haushaltsplan der Verbandsgemeinde verabschiedet ist, dürfen im Vorgriff auf das Budget nur Aufträge vergeben werden, zu deren Leistung

der Schulträger rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung der notwendigen Aufgaben unaufschiebbar sind.

- (8) Die Haupt- und Realschule stimmen die gemeinsame Bewirtschaftung der im Budget enthaltenen Einnahmen und Ausgaben des Unterabschnittes 2804 vor und während des Haushaltsjahres ab.
- (9) Die Schulen können Leistungen der Verbandsgemeindeverwaltung in Anspruch nehmen, z. B. Portoausgaben, Vervielfältigungen, zentrale Beschaffung von Büromaterial usw. Die Verbuchung zu Lasten des Schulbudgets erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung.
- (10) Bei Lieferungen mit Garantie hat die Schule die Fristen zu überwachen und die daraus erwachsene Rechte wahrzunehmen.
- (11) Die Ausgaben für Bewirtungen, Geschenke (ohne Schülerauszeichnungen) sowie sonstige Repräsentationsaufwendungen dürfen 1 % des Budgets im Sinne von § 2 Buchstabe a) nicht übersteigen.
- (12) Die Haushaltsmittel im Sinne von § 2 Buchstabe c) bewirtschaftet die Verbandsgemeindeverwaltung.

§ 9 Rechnungsbearbeitung

- (1) Die eingehenden Rechnungen prüft der Schulleiter auf Vollständigkeit und Richtigkeit sowie Übereinstimmung mit dem vergebenen Auftrag. Die Rechnungen sind mit der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit unter Angabe der Haushaltsstelle und dem Hinweis auf eine gegebenenfalls erfolgte Inventarisierung an die Verbandsgemeindeverwaltung weiterzuleiten. Das hat –auch während der Ferien– so rechtzeitig vor Fälligkeit der Zahlung zu erfolgen, dass mögliche Skontoabzüge noch vorgenommen werden können. Die Verbandsgemeindeverwaltung informiert die Schule über vorgenommene Änderungen mit Ausnahme von Skontoabzügen.
- (2) Jede Schule führt für die Haushaltsstellen innerhalb ihres Budgets eine Haushaltsüberwachungsliste, die mindestens halbjährlich mit der Verbandsgemeindeverwaltung abzustimmen ist.
- (3) Rechnungen, die das auslaufende Haushaltsjahr betreffen, sind der Verbandsgemeindeverwaltung bis zum 10. Januar des folgenden Jahres vorzulegen.

§ 10 Kassenführung

Die Kassenführung obliegt der Verbandsgemeindekasse. Jede Schule kann einen angemessenen Handvorschuss für Briefporto und Frachtkosten erhalten. In sonstigen begründeten Einzelfällen kann die Verbandsgemeindeverwaltung ausnahmsweise Vorschüsse auszahlen. Die Abrechnung der Vorschüsse hat bei Bedarf oder nach Aufforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung zu erfolgen.

§ 11 Zuordnung von Ausgaben

Die Zuordnung der Ausgaben –einschließlich Reparatur- innerhalb des Budgets orientiert sich an folgenden Grundsätzen und beispielhaften Aufzählungen:

• Untergruppe 520

Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände (Nachzuweisen sind Ausgaben für die laufende Unterhaltung sowie für die Anschaffung, Herstellung und Ersatzbeschaffung, soweit sie nicht bei der Untergruppe 935 zu buchen sind.)

- Arbeitsgeräte für Schulleiter, Lehrerzimmer oder Schulverwaltung
 - Wartungspauschalen oder Reparaturkosten von Kopierern
 - kleinere sowie schulspezifische Turn- und Sportgeräte
 - Geräte für den naturwissenschaftlichen oder musikalischen Unterricht
 - Entsorgung von Sonderabfällen, z. B. Chemikalien
 - Kleinmaterial für den Schulhausmeister
- Ausgaben, die durch Spenden oder eingesparte Energiemittel finanziert werden, sind bei der Untergruppe 5204 nachzuweisen.

• Untergruppe 5700

Aufwendungen für den Unterricht

(Sachmittel aller Art, die im oder zur Vorbereitung auf den Unterricht benutzt oder verbraucht werden sowie Schulveranstaltungen.)

- Lehr- und Unterrichtsmaterial für Lehrer, z. B. Bücher und Folienmappen
- Lehr- und Unterrichtsmaterial für Schüler, z. B. Lernspiele und Arbeitsblätter
- Schülerbücherei
- Besondere Aufwendungen für einzelne Unterrichtsgebiete, z. B. Fahrtkosten
Für das Schulschwimmen sind bei der Untergruppe 5935 das Eintrittsgeld und die Fahrkosten nachzuweisen.
- Aufwendungen für den Schulkindergarten
- Aufwendungen für den Koch- und Werkunterricht
- Besondere Ausgaben für die Ganztagschule, z. B. Hobby-, Freizeit- und Spielmaterial
- Aufwendungen für Kurse und Schülerarbeitsgemeinschaften
- Schulveranstaltungen

Zuschüsse der Verbandsgemeinde zu Schulausflügen gemäß § 7 Abs. 4 und 5, Schülerauszeichnungen, Brezeln für Schulanfänger, Partnerschaften mit anderen Schulen

- Verbrauchsmittel
Kopierpapier, Klassenbücher, Kreide, Tafellappen, Zeugnisvordrucke
- Software (Softwarelizenzen) sowie Verbrauchsmaterialien für Personalcomputer und Peripheriegeräte, einschließlich Reparatur und Aufrüstung der Hardware

- **Untergruppe 572**

Lebensmittel

Lebensmittel für die Schülerversorgung in der Mensa

- **Untergruppe 6500**

Geschäftsausgaben

(Sachmittel aller Art, die für allgemeine Verwaltungszwecke in der Schule gebzw. verbraucht werden.)

- Bürobedarf
Schreibpapier, Briefumschläge, Schreibmaterialien
- Bücher, Zeitschriften, Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblätter
- Porto, Telefonkosten einschließlich Miete und Wartungspauschale für eine Telefonanlage, Rundfunk- und Fernsehgebühren
- Reisekostenvergütungen, die keine Aufwendungen im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 8 Schulgesetz (d. h. nur Reisekosten, die im alleinigen Interesse der Verbandsgemeinde unternommen werden)
- Software (Softwarelizenzen) sowie Verbrauchsmaterialien für Personalcomputer und Peripheriegeräte, einschließlich Reparatur und Aufrüstung der Hardware
- Repräsentationsaufwendungen

- **Untergruppe 935**

Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens

(Einzelsachen, technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundene Wirtschaftsgüter oder Sachgesamtheiten, die selbständig bewertungs- und nutzungsfähig sind und einen Wert von mehr als 410 € zzgl. MWSt. haben. Dabei wird nicht zwischen Erst-, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung unterschieden.)

- Klassensätze (Mobiliar)
- Personalcomputer und Peripheriegeräte

§ 12 Änderung und Einschränkungen der Richtlinien

- (1) Der Bürgermeister und die zuständigen Gremien der Verbandsgemeinde haben jederzeit das Recht, die Richtlinien zu ändern sowie dauernde oder befristete Einschränkungen vorzunehmen.
- (2) Im Fall einer gravierenden Verschlechterung der allgemeinen Finanzsituation der Verbandsgemeinde haben die Schulleiter eine mögliche Kürzung des Schuletats bei der Mittelbewirtschaftung einzuplanen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Richtlinien treten mit Beginn des Haushaltsjahres 2001 in Kraft.
- (2) Für Haushaltsmittel, die die Realschule betreffen, steht diese Richtlinie unter dem Vorbehalt des Einvernehmens des Westerwaldkreises nach § 65 Abs. 3 Schulgesetz.

Bad Marienberg, 21. Dezember 2001



J. Kuntz
Bürgermeister